

---

**1366/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 26.03.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Franz Riepl, Rosenmarie Schönpass und GenossInnen (Nr. 1374/J) wie folgt:

Vorweg möchte ich zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen grundsätzlich darauf hinweisen, dass in der Beantwortung zweier ähnlich lautender Anfragen der Abgeordneten Riepl u.a., eingebracht am 27.6.1996 (Nr. 863/J), und 14.3.2000 (Nr. 515/7), nicht nur die grundsätzlichen Zusammenhänge der Beitragseinhebung durch die Gebietskrankenkassen dargelegt wurden. Es wurde darüber hinaus auch ausdrücklich über die sich daraus ergebende Tatsache informiert, dass aus den hinterfragten Beitragsrückständen der Dienstgeber zu bestimmten Stichtagen grundsätzlich keine Größenordnung der an den jeweils darauf folgenden Tagen einlangenden Beitragszahlungen abgeleitet werden kann.

Zur Frage 1:

Die Beitragsrückstände der Dienstgeber betragen zum Stichtag 31.12.2003 897,2 Millionen Euro.

Zur Frage 2:

Davon entfielen auf Dienstnehmerbeiträge 405 Millionen Euro, d.s. 46,06 %.

Zur Frage 3:

Die Aufgliederung der Beitragsrückstände der Dienstgeber sowie die daraus ermittelten Anteile der Dienstnehmer im Sinne der Frage 1 und 2 der gegenständlichen Anfrage sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Zur Frage 4:

Die Anzahl insolventer Betriebe ist unbekannt. Aus den Schlussbilanzen der Gebietskrankenkasse sind die insolvenzverhangenen Beitragsforderungen aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Diese Daten sind erst für den Stichtag 31.12.2002 verfügbar.

Zur Frage 5:

Die Anzahl der von den einzelnen Gebietskrankenkassen getätigten Anzeigen gemäß § 114 ASVG ist der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Zur Frage 6:

Wie den anfragenden Abgeordneten sicher bekannt ist, ist oberste Aufsichtsbehörde über die Gebietskrankenkassen die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Dazu kommt, dass grundsätzlich im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 449 ASVG es verfassungsrechtlich der Aufsichtsbehörde verwehrt ist, in die Eigenverantwortung der Selbstverwaltung einzugreifen.

Zur Frage 3

**Beitragsrückstände der Dienstgeber**  
31. Dezember 2003

Gebietskrankenkassen	Rückstände in Mio. Euro	davon Dienst- nehmerbeiträge in Mio. Euro
<b>Alle GKK</b>	<b>897,2</b>	<b>405,0</b>
Gkk Wien	328,8	148,4
Gkk Niederösterreich	120,6	54,4
Gkk Burgenland	22,3	10,1
Gkk Oberösterreich	141,7	64,0
Gkk Steiermark	99,3	44,8
Gkk Kärnten	43,0	19,4
Gkk Salzburg	56,9	25,7
Gkk Tirol	65,1	29,4
Gkk Vorarlberg	19,5	8,8

Quelle: Monatsabrechnungen

Zur Frage 4

## Insolvenzverhangene Beitragsforderungen 31. Dezember 2002

Gebietskrankenkassen	Insolvenzverhangene Beitragsforderungen in Mio.€
<b>Alle GKK</b>	<b>438,8</b>
Gkk Wien	133,8
Gkk Niederösterreich	83,3
Gkk Burgenland	10,2
Gkk Oberösterreich	89,6
Gkk Steiermark	63,4
Gkk Kärnten	8,0
Gkk Salzburg	20,9
Gkk Tirol	21,9
Gkk Vorarlberg	7,7

Quelle: Schlussbilanzen

Zur Frage 5

Anzeigen wegen Verstößen gegen die Vorschriften über die Einbehaltung und Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers durch die Dienstgeber betreffend den § 114 ASVG (2003)

Gebietskrankenkassen	Anzeigen
<b>Alle GKK</b>	<b>1.082</b>
Gkk Wien	442
Gkk Niederösterreich	63
Gkk Burgenland	15
Gkk Oberösterreich	*)
Gkk Steiermark	100
Gkk Kärnten	121
Gkk Salzburg	118
Gkk Tirol	209
Gkk Vorarlberg	14

\*) Keine Daten verfügbar.

Grundsätzlich erfolgen derartige Erhebungen von amtswegen im Zuge von Konkursverfahren.